

---

**Merkblatt zum Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist 2024  
zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff  
(z. B. Gülle, Jauche, Gärreste, Geflügelkot/-mist),  
ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost/Champost**

Auf **Ackerland** gilt zunächst der Grundsatz: Nach Ernte der Hauptkultur darf bis zum 31.01. des Folgejahres keine Düngung mehr erfolgen. Eine Düngung ist nur noch in diesen **Ausnahmefällen** erlaubt:

- Düngung auf Ackerland bis zum 01.10. noch möglich beim Anbau von Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis zum 15.09.) und Wintergerste nach Getreide (bei Aussaat bis zum 01.10.). In den nitratbelasteten Gebieten nur bei Zwischenfrucht mit Futternutzung und Winterraps bei entsprechendem Nmin-Wert < 45 kg.
- Düngung bis zum 01.12. ist möglich beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Beerenkulturen.

Auf **Grünland** und mehrjährigem Feldfutteranbau (z.B. Ackergras, welches mindestens eine Vegetationsperiode gestanden hat) sind unterschiedliche Sperrfristen zu berücksichtigen:

- In den nicht mit Nitrat belasteten Gebieten („DGL 1“) 01.11.2024 bis 31.01.2025
- In den mit Nitrat belasteten Gebieten („DGL 2“) 01.10.2024 bis 31.01.2025

Die Einstufung der Feldblöcke nach Nitratbelastung sind über das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS abrufbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de>

(>> Karte >> Gebiete nach §5, §13a Düngeverordnung und §38a WHG >>

aktuell gültige Version der Gebiete nach § 13a Düngeverordnung >> mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a DüV (01/2024)

>> Betroffene Feldblöcke (Stand 9/2023) innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete)

Zudem:

- Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost, Champost, Klärschlammkompost  
- in den nicht-nitratbelasteten Gebieten vom 01.12. bis 15.01 bzw.  
- in nitratbelasteten Gebieten vom 01.11. bis 31.01.

Für diese Sperrfrist wird im Zuständigkeitsbereich keine Sperrfristverschiebung angeboten.

### **Antrag auf Sperrfristverschiebung**

In den **Kreisen Heinsberg und Viersen und der Stadt Krefeld** wird, wie in den Vorjahren, die folgende Möglichkeit einer um 14 Tage vorgezogene Sperrfristverschiebung angeboten:

1.) auf Ackerland in den nicht mit Nitrat belasteten Gebieten zu

**Winterraps, Zwischenfrüchten**

(Aussaat bis 15.09. und Vorfrucht Getreide und Leguminosenanteil kleiner 50 %) <sup>1</sup> oder zu

**Feldfutter**

(Aussaat bis 15.09. und Vorfrucht Getreide und Leguminosenanteil kleiner 50 %) <sup>1</sup> oder zu

**Wintergerste**

(Aussaat bis 01.10. und Vorfrucht Getreide) <sup>1</sup>

2.) auf Ackerland in den mit Nitrat belasteten Gebieten zu

**Winterraps**

(Vorfrucht Getreide und Nmin kleiner 45 in 0 bis 60 cm) <sup>1</sup> oder zu

**winterharten Zwischenfrüchten/Feldfutter mit Futternutzung**

(Aussaat bis 15.09. und Vorfrucht Getreide und Leguminosenanteil kleiner 50 % und Futternutzung im Herbst) <sup>1</sup>

für alle Ackerfeldblöcke auf die Zeit vom

**15.09.2024 bis 15.01.2025**

3.) auf Grünland, mehrjähriges Feldfutter

in den nicht mit Nitrat belasteten Gebieten (DGL 1) auf die Zeit vom

**15.10.2024 bis 15.01.2025**

in den mit Nitrat belasteten Gebieten (DGL 2) auf die Zeit vom

**15.09.2024 bis 15.01.2025**

Merkblatt zur Antragstellung Sperrfristverschiebung 2024

**Im Falle einer Genehmigung des Antrages dürfen vom 16.01.2025 bis 31.01.2025 ausschließlich**

- in nicht mit Nitrat belasteten Gebieten:  
Winterraps, Wintergerste nach Getreide, Zwischenfrüchte sowie Feldfutter und Grünland,
- in mit Nitrat belasteten Gebieten:  
Winterraps, winterharte Zwischenfrüchte mit Frühjahrsnutzung sowie Feldfutter und Grünland,  
unter den im Antrag aufgeführten Bedingungen gedüngt werden!

Gem. § 6 Abs. 10 der DüV darf es bei Sperrfristverschiebungen zu keiner Sperrfristverkürzung kommen. Mit diesem Antrag wird eine Sperrfristverschiebung in den Kreisen Viersen und Heinsberg und in der Stadt Krefeld beantragt. Sofern im Betrieb Flächen **in einem anderen Kreis / in einer anderen kreisfreien Stadt** bewirtschaftet werden und dort keine Sperrfristverschiebung angeboten bzw. beantragt wurde, **so gilt für diese Flächen der frühe Sperrfristbeginn gem. dieser beantragten Genehmigung sowie das spätere Ende gem. der gesetzlichen Regelung (31.01.2025)**. Ansonsten wäre der Antrag abzulehnen, da der (betriebliche) Gesamtzeitraum, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, nicht verkürzt werden darf (§ 6 Abs. 10 DüV).

**Beispiel – Betrieb A – Sperrfristverschiebung könnte auf Antrag gewährt werden, da betrieblich einheitlich Sperrfrist:**

100 ha Kreis Heinsberg	Sperrfristverschiebung erlaubt	Acker 15.09. bis 15.01. DGL 1 15.10. bis 15.01. DGL 2 15.09. bis 15.01.
2 ha Kreis Viersen	Sperrfristverschiebung erlaubt	

**Beispiel – Betrieb B – Sperrfristverschiebung nur unter Ausdehnung einer betrieblichen Sperrfrist möglich:**

100 ha Kreis Heinsberg	Sperrfristverschiebung erlaubt	Acker 15.09. bis 15.01. DGL 1 15.10. bis 15.01. DGL 2 15.09. bis 15.01.
2 ha Kreis X	Sperrfristverschiebung nicht möglich oder nicht beantragt; Sperrfrist wird betrieblich wie folgt verlängert:	Acker 15.09. bis 31.01. DGL 1 15.10. bis 31.01. DGL 2 15.09. bis 31.01.

Demnach kann eine Sperrfristverschiebung, wie im Beispiel B dargestellt, nur erteilt werden, wenn für die Flächen in den Kreisen ohne Sperrfristverschiebung **einzelbetrieblich eine verlängerte Sperrfrist** ausgesprochen wird. Konkrete Anfragen hierzu richten Sie bitte an die Kreisstelle Heinsberg/Viersen.

Für Festmist, Kompost und die Düngung von Gemüse, Erdbeeren und Beerenkulturen ist keine Sperrfristverschiebung vorgesehen.

Bitte beachten Sie die Bedingungen, die zur Ausbringung von Dünger einzuhalten sind (§ 5 Abs. 1 DüV).

**Mit der Änderung der DüV im Jahr 2020 fällt die bisherige Ausnahme für gefrorenen Boden weg! Auch bei zeitweisem Auftauen darf keine Ausbringung mehr erfolgen.** Die Einhaltung dieser Auflage können Sie nachweisen, wenn Sie die tagesgenauen Daten des Deutschen Wetterdienstes aufrufen, ausdrucken und zu Ihren Unterlagen nehmen (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost>).

**Nur noch Einzelanträge möglich**

Auch in diesem Jahr ist für die Verschiebung der Sperrfrist eine **einzelbetriebliche Antragstellung** erforderlich. Der jeweilige Antrag ist bei der Kreisstelle einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich die **Flächen** liegen. Bewirtschaftet ein Betrieb Flächen in unterschiedlichen Kreisen, die im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Kreisstellen liegen, sind gegebenenfalls bei verschiedenen Kreisstellen Anträge zu stellen.

**Anträge rechtzeitig stellen**

Der jeweilige **Einzelantrag muss vor Beginn der neuen Sperrfrist bearbeitet werden.**

Der Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg/Viersen hat die Einreichfrist auf den **06. September 2024** festgelegt, um das Antragsverfahren vor dem Beginn der vorgezogenen Sperrfrist abschließen zu können.

Merkblatt zur Antragstellung Sperrfristverschiebung 2024

---

Das entsprechende Antragsformular steht ab sofort auf der Internetseite der Kreisstelle Heinsberg/Viersen zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Anträge muss nach Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Gebühr von **64 €** erhoben werden.

**Weitere Hinweise:**

Der Sperrfrist unterliegen alle **Düngemittel, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff aufweisen**. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn das Düngemittel mindestens 1,5 % N in der Trockenmasse enthält. Das ist bei Gülle, Jauche, Gärresten aus Biogasanlagen, Geflügelkot und N-Mineraldüngern der Fall. Nur der Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost und Champost sind ausdrücklich ausgenommen. Wer die genannten Dünger in der Sperrfrist ausbringt, verstößt nicht nur gegen die DüV, sondern gleichzeitig gegen die Vorgaben von Cross Compliance. Daher führen derartige Verstöße zu Bußgeldern und zusätzlich zu Prämienkürzungen und sollten unbedingt unterbleiben.

Zu **Winterraps und Wintergerste** ist bei der Ausbringung in der Zeit vom 16.01.2025 bis 31.01.2025 auf **leichten Böden** ein Nitrifikationshemmstoff in der vom Hersteller empfohlenen Aufwandmenge einzusetzen. Der Begriff „leichter Boden“ wird wie folgt definiert:

Einteilung nach				
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Bodenschätzung	Ackerzahl
Sand flachgründiger Sand	S	S, Su2	S	< 40
Lehmiger Sand, Sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS	< 40

**Über die Anträge auf Sperrfristverschiebung wird Anfang September 2024 entschieden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.**

---

Stand: 06.08.2024

---

**Kontakt:**

Geschäftsführer der Kreisstellen Heinsberg/Viersen der Landwirtschaftskammer NRW  
als Landesbeauftragter im Kreis  
Gereonstr. 80 41747 Viersen  
Tel.: 02162 3706-0, Fax -92  
[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)

Auskunft erteilt Herr Schäfers  
Tel.: 02162 3706 36  
Fax: 02162 3706 9636  
E-Mail: [dietmar.schaefers@lwk.nrw.de](mailto:dietmar.schaefers@lwk.nrw.de)

---